

BGer 1B_276/2019 vom 20. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_276_2019

FR: TF 1B_276/2019 du 20 juin 2019

IT: TF 1B_276/2019 del 20 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Am 20. April 2019 teilte die Präsidentin des Appellationsgericht Basel-Stadt A. _____ in Verfügungsform mit, der Verteidiger verfüge über eine CD mit den Akten, aus den Akten gehe hervor, dass die Strafantragsfrist eingehalten worden sei und wies ihn "der guten Ordnung halber" daraufhin, dass das Berufungsgericht das Berufungsurteil nach dessen Eröffnung nicht mehr abändern könne und das auch nicht tun werde.

Mit Beschwerde vom 31. Mai 2019 beantragt A. _____ unter anderem, diesen Entscheid aufzuheben. Es handle sich um einen Zwischenentscheid, der einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könne. Ausserdem ersucht er um unentgeltliche Rechtspflege.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Die angefochtene, offenbar nach der Eröffnung des Berufungsurteils gegen den Beschwerdeführer, aber vor dessen schriftlicher Begründung ergangene Verfügung erschöpft sich in zwei Mitteilungen - der Verteidiger verfüge über eine CD mit den Verfahrensakten und die Strafantragsfrist sei eingehalten - und dem Hinweis, dass das Berufungsurteil nach der Eröffnung nicht mehr abgeändert werden könne. Es ist daher weder ersichtlich noch dargetan, inwiefern der Beschwerdeführer ein Rechtsschutzinteresse im Sinn von Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG daran haben könnte, sie anzufechten. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Es kann ausnahmsweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinfällig ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.